



Kodex der Deutschen Gesellschaft für Schmerzmedizin e.V (DGS) für den Deutschen Schmerz- und Palliativtag

Präambel

Die Deutsche Gesellschaft für Schmerzmedizin (DGS) e.V. ist die größte deutsche Fachgesellschaft schmerzmedizinisch tätiger Ärztinnen und Ärzte Deutschlands. Entsprechend Ihrem satzungsgemäßen Auftrag veranstaltet sie alljährlich im Frühjahr mit dem Deutschen Schmerz- und Palliativtag einen der europaweit größten interdisziplinären Fachkongresse für schmerz- und palliativmedizinisch engagierte Therapeuten und interessiertes Assistenzpersonal unterschiedlichster Fachrichtungen. Kongressplanung und -realisation erfordern nicht nur die Beachtung aktueller schmerz- und palliativmedizinischer Standards und die Berücksichtigung neuester Entwicklungen, sondern auch die Einhaltung hoher ethischer Standards sowie deren transparenter Umsetzung.

Insbesondere darf diesbezüglich der für die Belange der Deutschen Gesellschaft für Schmerzmedizin (DGS) e.V. wichtige und der zur Erreichung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben notwendige Kontakt zur pharmazeutischen Industrie, zu Krankenkassen, Behörden und sonstigen Regierungs- wie Nicht-Regierungsorganisationen in keiner Weise zu einer unangemessenen und/oder unethischen Einflussnahme Dritter auf Inhalte und Struktur des Kongressprogrammes oder Spekulationen bzw. Verdächtigungen der Vorteilnahme oder der Bestechlichkeit führen.

Die Kongressorganisation wird deshalb einvernehmlich vom Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Schmerzmedizin (DGS) e.V. festgelegt, der logistische Ablauf des Kongresses durch das wissenschaftliche Komitee jeweils im Vorhinein einvernehmlich festgelegt und die Gesellschaft für Algesiologische Fortbildung (GAF) mbH mit der Umsetzung beauftragt.

Der nachfolgend vereinbarte Kodex für den Deutschen Schmerz- und Palliativtag ist eine freiwillige und gemeinsam von der Deutschen Gesellschaft für Schmerzmedizin (DGS) e.V. und ihre Kooperationspartner erstellte Selbstverpflichtung und dient vor allem der Transparenz, Objektivität und ethischen Verantwortung gegenüber den Mitgliedern aller beteiligten Gesellschaften und Organisationen sowie den Teilnehmern am Kongressprogramm.

§ 1 Wissenschaftliches Komitee

Das für die inhaltliche Gestaltung und die Festlegung des Organisationsrahmens verantwortliche wissenschaftliche Komitee des Deutschen Schmerz- und Palliativtages besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes der Deutschen Gesellschaft für Schmerzmedizin (DGS) e.V. sowie Vertretern der Deutschen Schmerzliga (DSL) e.V. Mitarbeiter der pharmazeutischen Industrie, von Krankenkassen, Behörden und sonstigen Regierungs- wie

Nicht-Regierungsorganisationen können nicht im wissenschaftlichen Komitee mitwirken und dürfen an keinen Entscheidungen und Abstimmungen des wissenschaftlichen Komitees teilnehmen.

Die Arbeit im wissenschaftlichen Komitee des Deutschen Schmerz- und Palliativtages erfolgt ehrenamtlich und entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Satzungen der beteiligten Gesellschaften und Organisationen. Für die Arbeit des wissenschaftlichen Komitees werden weder Honorare noch sonstige geldwerte Leistungen erstattet.

§2 Kongresspräsident

Präsident des Deutschen Schmerz- und Palliativtages ist der jeweils amtierende Präsident der Deutschen Gesellschaft für Schmerzmedizin (DGS) e.V. Für die Arbeit des Präsidenten des Deutschen Schmerz- und Palliativtages werden weder Honorare noch sonstige geldwerte Leistungen erstattet.

§ 3 Symposien, Seminare und Workshops

Struktur, Ablauf, Zeitpunkt, Dauer, Inhalte, Referenten und Moderatoren/Vorsitzende werden ausschließlich vom wissenschaftlichen Komitee festgelegt. Prinzipiell sollen pro Symposium 1 (-2) Moderatoren und pro 30 Minuten Vortragszeit jeweils 1 Referent (der im Regelfall nicht Moderator/Vorsitzender des jeweiligen Symposiums sein sollte) festgelegt werden. Für etablierte Kongressformate (s.u.) ergeben sich aus diesen Vorgaben die nachfolgenden Konstellationen, von denen ggf. in begründeten und stets durch das wissenschaftliche Komitee einvernehmlich verabschiedeten Ausnahmefällen abgewichen werden kann:

<u>Format:</u>	<u>Dauer</u>	<u>Moderatoren</u>	<u>Referenten</u>
Haupt-/Plenarsymposium.	90 Minuten	2	3
Lunchseminar	80 Minuten	1 (-2)	2-3
Frühstücksseminar	50 Minuten	1	2
Anwenderseminar	90 Minuten	1 (-2)	1 (-2)

§ 4 Offenlegung möglicher Interessenkonflikte / Transparenzerklärung

Referenten sind aufgefordert dem Publikum vor Beginn ihres jeweiligen Vortrages in geeigneter schriftlicher Form (z.B. in Form einer Transparenzerklärung im Rahmen ihrer Präsentation) mögliche Interessenkonflikte offen zu legen. Diesbezüglich offen zu legen ist nicht nur die Zusammenarbeit mit Unternehmen der pharmazeutischen Industrie, sondern auch gutachterliche Tätigkeiten für Krankenkassen oder krankenkassenähnliche Unternehmungen sowie Tätigkeiten mit bzw. im Auftrag sonstiger Regierungs- und Nicht-Regierungsorganisationen. Bei der Aufstellung sollten nicht nur solche Verbindungen, Kontakte und Aktivitäten offen gelegt werden, die mit einer finanziellen Aufwandsentschädigung verbunden waren/sind sondern auch solche mit nennenswertem geldwertem Vorteil und/oder gesundheitspolitischen, wissenschaftlichen oder sonstigen Formen außerordentlicher Einflussnahmen/-möglichkeiten.

§ 5 Patientenbeteiligung und Patientenveranstaltungen

Die Deutsche Schmerzliga (DSL) e.V. ist fester Kooperationspartner der Deutschen Gesellschaft für Schmerzmedizin (DGS) e.V. und steht damit – wie auch alle anderen Kooperationspartner – in der ethischen und moralischen Verantwortung für die Organisation des Deutschen Schmerz- und Palliativtages.

Im Rahmen des Deutschen Schmerz- und Palliativtages können eine oder mehrere Patientenveranstaltungen geplant und organisiert werden, für deren Umsetzung dieselben Regeln gelten, wie auch für die sonstigen wissenschaftlichen Formate. Die inhaltliche und strukturelle Organisation der Patientenveranstaltung (bzgl. Format, Inhalte, Zeitpunkt, Dauer und Referenten) fällt in die Belange des wissenschaftlichen Komitees, wobei der Deutschen Schmerzliga (DSL) e.V. bzgl. etwaiger Patientenveranstaltungen ein grundsätzliches Veto-Recht zusteht. Das wissenschaftliche Komitee kann ggf. Teile der Organisation der Patientenveranstaltung an die Deutsche Schmerzliga (DSL) e.V. delegieren.

§ 6 Firmensymposien

Firmensymposien, d.h. von Unternehmen der pharmazeutischen oder medizintechnischen Industrie oder sonstigen Unternehmungen unabhängig vom wissenschaftlichen Komitee organisierte und finanzierte Formate werden auf dem Deutschen Schmerz- und Palliativtag nicht angeboten. Ausdrücklich distanzieren sich die veranstaltenden Organisationen von sog. assoziierten oder als Satelliten bezeichneten Symposien, die ohne Kenntnis/Zustimmung des wissenschaftlichen Komitees durch Dritte in zeitlicher und/oder räumlicher Nähe zum Deutschen Schmerz- und Palliativtag organisiert werden.

§ 7 Deutscher Schmerzpreis

Die DGS e. V. verleiht seit 1986 und seit 1991 zusammen mit der Deutschen Schmerzliga e.V. alljährlich den „DEUTSCHEN SCHMERZPREIS - DEUTSCHER FÖRDERPREIS FÜR SCHMERZFORSCHUNG UND SCHMERZTHERAPIE“.

Der Preis wird einmal jährlich an Personen vergeben, die sich in vorbildlicher Weise um Erforschung oder Therapie des Schmerzes verdient gemacht haben. Die Verleihung erfolgt jeweils im Rahmen des „DEUTSCHEN SCHMERZ- und PALLIATIVTAGES“, dem Deutschen interdisziplinären Schmerzkongress, den die DGS e.V. und die Deutsche Schmerzliga gemeinsam veranstalten. Er besteht aus einem Geldbetrag, einem Preissymbol sowie einer Urkunde.

Das Auswahlverfahren erfolgt über eine öffentliche Ausschreibung, bei Medizinischen Fachgesellschaften, Berufsverbänden, Patientenverbänden und Organisationen im Gesundheitswesen. Bewerbungen bzw. Vorschläge sind schriftlich einzureichen, müssen die Curriculum Vitae sowie eine Begründung enthalten. Die entsprechenden Unterlagen sind an die Geschäftsstelle der DGS e. V. zu schicken.

Das Preiskuratorium setzt sich zusammen aus dem Präsidenten der DGS e. V. und der DSL e.V. sowie den Vorstandsmitgliedern der DGS e. V. und weiteren zu benennende Mitgliedern. Die Regelamtsperiode der weiteren Mitglieder dauert 4 Jahre. Erneute Berufung ist für eine weitere Amtsperiode zulässig. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Amtes. Die Berufung der weiteren Mitglieder kann durch übereinstimmendes Votum des Präsidenten der DGS e. V. und der DSL e.V. jederzeit widerrufen werden. Bis zur endgültigen Bestimmung des Preisträgers ist nach Ablauf des Einreichungstermins ein

Widerruf nur aus wichtigen sachlichen Gründen zulässig. Die Entscheidungen des Präsidenten der DGS e. V. und der DSL e.V. über die Berufung oder Abberufung weiterer Mitglieder im Preiskuratorium sind unanfechtbar. Tritt ein weiteres Mitglied des Preiskuratoriums vor Beendigung seiner regulären Amtszeit zurück, können der Präsident der DGS e. V. und der DSL e.V. durch übereinstimmendes Votum statt seiner ein anderes weiteres Mitglied berufen.

Vorsitz und stellvertretender Vorsitz im Preiskuratorium wechseln in jährlichem Turnus zwischen dem Präsidenten der DGS e. V. und der DSL e.V.. Zeitpunkt des Wechsels ist jeweils der „DEUTSCHE SCHMERZ- und PALLIATIVTAG – Deutscher interdisziplinärer Schmerzkongress -“, der von beiden Gesellschaften gemeinsam veranstaltet wird.

Das Preiskuratorium setzt jeweils einen Einreichungstermin fest, bis zu dem Bewerbungen und Vorschläge zur Preisverleihung eingesandt werden können. Es gilt das Datum des Poststempels. In begründeten Ausnahmefällen kann das Preiskuratorium auch verspätet eingereichte Bewerbungen oder Vorschläge berücksichtigen.

Der Vorsitzende des Preiskuratoriums übersendet jedem Mitglied des Preiskuratoriums je eine Kopie der eingereichten Bewerbungen und Vorschläge inkl. der wissenschaftlichen Arbeiten. Der Vorsitzende sowie jedes Mitglied des Preiskomitees benennen bis zu 5 Kandidaten, die ihrer Auffassung nach als Preisträger in Frage kommen. Ein Mitglied, das zugleich als Kandidat benannt wurde, darf keine Benennung vornehmen. Die 5 Bewerbungen, die bei diesem Verfahren die meisten Stimmen auf sich vereinigen, werden dem Beirat des DEUTSCHEN SCHMERZPREISES (bestehend aus den Leitern der regionalen Schmerzzentren DGS) zur Wahl vorgelegt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Preiskuratoriums den Ausschlag. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Beirats erhält einen Stimmzettel, mit dem er insgesamt bis zu 15 Stimmpunkte vergeben kann. Die Stimmabgabe durch den Beirat erfolgt anonym innerhalb einer vom Preiskuratorium vorgegebenen Frist. Preisträger ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit zweier Kandidaten entscheidet der Vorsitzende des Preiskuratoriums. Preisträger ist der Kandidat, der die meisten Stimmpunkte auf sich vereinigt.

Das Preiskuratorium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, an denen ausschließlich die Mitglieder des Preiskuratoriums teilnehmen. Beschlüsse und Abstimmungen des Preiskuratoriums können unter Fristsetzung auch auf schriftlichem Wege erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Stimmabgabe gilt das Datum des Poststempels. Die Unterlagen sind rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor Ablauf einer gesetzten Frist zu übersenden. Maßgeblich ist die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden des Preiskuratoriums zweifach. Jedes Mitglied des Preiskuratoriums kann ein anderes Mitglied schriftlich dazu bevollmächtigen, sein Stimmrecht vertretungsweise auszuüben. Stimmrechtsvollmachten müssen dem Vorsitzenden des Preiskuratoriums - bei dessen Abwesenheit seinem Stellvertreter - spätestens bei Sitzungsbeginn vorgelegt werden.

Die Mitgliedschaft im Preiskuratorium ist ehrenamtlich. Den Mitgliedern des Preiskuratoriums werden Reisekosten gegen Nachweis erstattet.

Gegen sämtliche Entscheidungen und Maßnahmen der Beiräte des DGS e. V. und der Beiräte der DSL e.V. sowie des Preiskuratoriums oder seiner Mitglieder ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

Oktober 2016

Der Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Schmerzmedizin e.V.